

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 7. November 1907).

30. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. November 1907,

die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betreffend, zugleich als
Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 17. Oktober ds. Js. soll am 2. Dezember 1907 im Deutschen Reiche eine Viehzählung und gleichzeitig eine Fählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenvöcke.

Außerdem hat eine Fählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommenen Schlachtungen solcher Ziegen zu erfolgen, deren Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt war und die weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Benutzbarkeit des Fleisches ausschließlichen Erkrankung gezeigt haben, sodas nach den bestehenden Vorschriften* eine amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war.

* § 2 Abs. 2 des Reichsgesetz. betreffend die Schlachtvieh- und Wildschweine vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. 1900 S. 547) in Verbindung mit § 24. des genannten Reichsgesetz. und § 1 des hierzu erlassenen Ausführungs-Gesetz. vom 9. März 1903 (Gesetzsammlung 1903 S. 9).